

Satzung der Motorrad Freunde Brachtal e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Motorrad-Freunde Brachtal e.V.“, hat seinen Sitz in Brachtal und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Hanau unter der Nummer 31077 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Zusammenschluss Gleichgesinnter zum Ausführen Ihres Hobbys, das gemeinsame Motorrad fahren
2. Förderung des Vereinslebens in Brachtal

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient mit seiner Einrichtung und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Auf Gewinnanteile oder Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen haben die Mitglieder keinen Anspruch.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden, die das 1 Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat es alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort einem Vorstandsmitglied zu übergeben. Wichtige Angelegenheiten werden den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, bei groben Vergehen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, oder wenn es sich vereinschädigend verhält.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag und die einmaligen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8.1 Rückerstattung bei Austritt

Bei Austritt eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge, sowie der einmaligen Aufnahmegebühr.

§ 9 Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, die vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse auf ihre Richtigkeit überprüfen. Dann stellen Sie den Antrag an die Versammlung zur Genehmigung des Kassenberichtes. Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Vereinsmitgliedern die kein Vorstandsmitglied sind und werden für die Amtszeit von zwei Kalenderjahren durch die Mitglieder an der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 11 Vorstand

Der Gesamt- Vorstand besteht aus:

1. Geschäftsführendem Vorstand : dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Schriftführer dem Kassierer

2. Erweitertem Vorstand: Beisitzer und Ausschüsse

Fortsetzung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; ein jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 12 Aufgabengebiet des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dort den Vorsitz. In der Hauptversammlung hat er einen Jahresbericht vorzulegen. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

§ 13 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen dass aus dem Kassenbestand und dem Bankguthaben besteht.

§ 13.1 Stammkapital

Das Stammkapital welches das Barvermögen des Vereins darstellt wird auf mindestens 1.500 € festgesetzt. Dieser Betrag darf nicht unterschritten werden.

§ 13.2 Das Vereinsvermögen

Zur Handhabung des Vereinsvermögens werden folgende Richtlinien festgelegt:

1. über Ausgaben bis 50,00 € entscheidet der 1. Vorsitzende
2. über Ausgaben ab 51,00 € entscheidet der geschäftsführende Vorstand
3. über Ausgaben ab 500,00 € entscheidet der Gesamtvorstand
4. über Ausgaben ab 3001,00 € entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Haftung bei Veranstaltungen

Bei etwaigen Unfällen im Vereinsrahmen haftet jedes Mitglied für sich selbst.

Bei Veranstaltungen ist der Verein gegen Schadensersatzansprüche im Rahmen von unverschuldeten Unfällen versichert.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, soweit dies nicht beabsichtigte Satzungsänderungen betrifft. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und von einem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 18.1 Beurkundung der Vorstandsbeschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und von einem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die: Kinderkrebshilfe in Frankfurt am Main der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Brachtal den **23.07.2004**

Vorsitzender: Kasra Monsef;

Weiherrwiesenweg 2; 63636

Brachtal

1. Vorsitzender Kasra Mir Monsef

2. Vorsitzender Wolfgang Urban